



# Öffentliche Bekanntgabe

## **Vorhaben der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main**

Deponie Flörsheim-Wicker - Anpassung der  
Annahmewerte für die Gießereialtsande als  
1. Abdichtungskomponente im  
Oberflächenabdichtungsbau der Flächen B und C

Stand: 9. Januar 2025

## Vorhaben RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main

Deponie Flörsheim-Wicker - Anpassung der Annahmewerte für die Gießereialsande als 1. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungsbau der Flächen B und C

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Deponiepark 1, 65439 Flörsheim am Main, beabsichtigt die Anpassung der Annahmewerte für die Gießereialsande als 1. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungsbau der Flächen B und C.

Die Maßnahme soll auf dem Betriebsgelände der Deponie Flörsheim-Wicker

in	Flörsheim am Main,
Gemarkung	Massenheim,
Flur-Nummern	37 und 38,
Gemarkung	Wicker,
Flur-Nummer	40

umgesetzt werden.

Bei der Deponie handelt es sich um eine Anlage der Nummer 12.2.1 nach der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in der Fassung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt Nummer 14 Seite 540) unterfällt ein Änderungsvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Änderung der in der Anlage 1 Nummer 12.2.1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte der Deponie wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Wegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

### **Wesentliche Gründe der Entscheidung:**

Die durch die beantragte Änderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind insgesamt als unerheblich zu bewerten.

### Vorhaben RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main

Deponie Flörsheim-Wicker - Anpassung der Annahmewerte für die Gießereialsande als 1. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungsbau der Flächen B und C

---

Der Verwendung des Deponieersatzbaustoffes Gießereialsand als 1. Abdichtungskomponente bei der Errichtung der Oberflächenabdichtung wurde für die Deponieflächen B und C bereits bescheidlich zugelassen. Die Deponiebetreiberin hat den gutachterlichen Nachweis erbracht, dass von der Zulassung einzelner höher belasteter Zuordnungswerte keine Gefahr für Grundwasser oder Boden ausgehen. Da es sich um die 1. Abdichtungskomponente der Oberflächenabdichtung handelt, wird diese ohnehin im Bauablauf zeitnah durch die 2. mineralische Abdichtungskomponente überbaut, wodurch ein Auswaschen von Schadstoffen als äußerst unwahrscheinlich bewertet wird.

Im Ergebnis sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

**Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 24/2-2020/24**

**Wiesbaden, 9. Januar 2025**